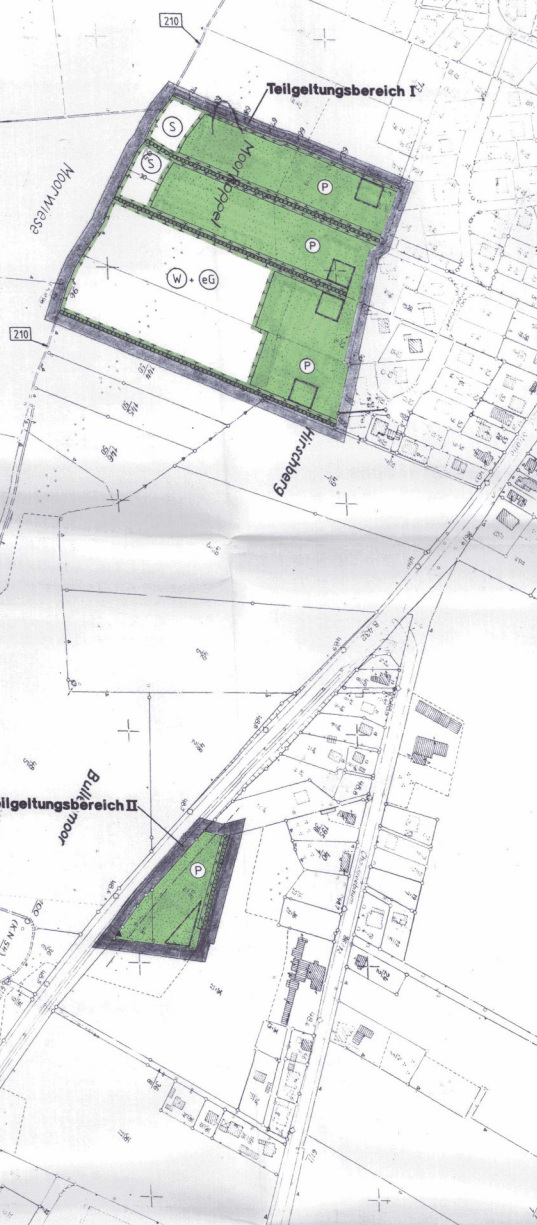


Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:2000 Gmkg. Klein Rönnau Flur 5

TEIL 'A' PLANZEICHNUNG:



SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN RÖNNAU KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 FÜR DIE BEREICHE

Teilgeltungsbereich I "Moorkoppel" und Teilgeltungsbereich II "Gelände zwischen der B432/Chausseebaum/Thun'schen Weg"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2293) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) in d. Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. S.21) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.01.1997...

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.08.1994...
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.12.1994 durchgeführt worden...
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden...
4. Die Gemeindevertretung hat am 22.08.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt...
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.1995 bis zum 25.08.1995 während der Dienststunden folgendermaßen öffentlich ausgestellt...
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.1997 geprüft...
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden...
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.03.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen...

Die Richtigkeit der Angaben in den Verzeichnissen der Verfahrensvermerke Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt. GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN 22.10.1997 Mayor Müller

9. Der katastermäßige Bestand am 5. Nov. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung liegen als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 5. Nov. 1997 Müller

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 13.12.1997 bestätigt, daß... KREIS SEGEBERG DEN 13.12.1997 Mayor Müller

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN 23.12.1997 Mayor Müller

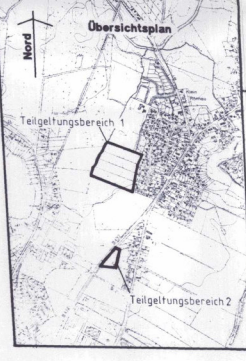
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.01.1998 öffentlich bekanntgemacht worden... GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN 08.01.1998 Mayor Müller

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132). (zuletzt geändert am 22.4.93) Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.10 § 9 (1) BauGB
Verkehrsflächen: § 9 (1) BauGB
Ein- bzw. Ausfahrt
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 9 (1) 20-25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
Sukzession
Wiedervernässung
extensive Grünlandnutzung
Knick anzulegen § 9 (1) 25a BauGB
Grünflächen: P = Privat § 9 (1) 20 BauGB



Bauweise: § 9 (1) 7 BauGB, § 22-23 BauGB
Baugrenze: § 23 (1) BauNVO

TEIL 'B' TEXT:

- 1. In den überbaubaren Grundstücksflächen ist jeweils die Errichtung eines offenen Unterstandes für Hobbytierrehaltung von max. 30 qm zulässig.
2. Im Teilgeltungsbereich I ist eine maximale Bestandsdichte von 1 GVE/ha zulässig.
3. Die bautypischen Anlagen sind nur in Holzbaueweise zulässig. Die Höhe wird auf 3,5m über Oberkante des gewachsenen Bodens festgesetzt.
4. Die Wiedervernässung des feuchten Grünlandbereiches im südwestlichen Teil des Teilgeltungsbereiches I, erfolgt durch Entfernen bzw. Zerstören der Drainage.
5. Der 30m breite Schutzstreifen entlang Grenzgrabens im Teilgeltungsbereich I, wird durch einen Weidezaun von der übrigen Nutzung abgegrenzt.
6. Die Knicks werden in einer Breite von 3m zu beiden Seiten zum Schutz vor Verbiss gegenüber den übrigen Flächen durch einen Weidezaun abgegrenzt, die Flächen zwischen Weidezaun und Knick sind der Sukzession zu überlassen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG:

- 210 Gewässer Nr.210 des Gewässerpflegeverbandes "Am Oberlauf der Trave"
Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrünze (Bundesstraße 20a)
Knick zu erhalten (gesetzl. gesch. gem. § 10b LandesG)